

HESSEN HORIZON
Anschubfonds
für EU-Forschungsprojekte hessischer außeruniversitärer Forschungs-
einrichtungen als Beitrag zum Hessischen Konjunkturprogramm
(Sondervermögen)

Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie legt die Grundsätze zur Anwendung des Programms an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Zweckbindung der vom Land Hessen aus dem Sondervermögen bezogenen Mittel sowie das in diesem Rahmen vorgesehene Berichtswesen fest.

1. Hintergrund und Zweck des Programms

Die Pandemie gilt als Momentum für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung, gerade in internationaler Kooperation. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen von der Förderung der Antragstellung durch HESSEN HORIZON profitieren können, um hessische Forschungsprojekte auf europäischer Ebene voranzubringen. Der Anschubfonds für EU-Forschungsprojekte hessischer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist Teil des mit jährlich 2,0 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) aufgelegten Förderprogramms HESSEN HORIZON. Hierdurch soll ein starker Beitrag zu regionaler Beschäftigung und Innovation erreicht werden.

Die Rahmenbedingungen für Kommerzialisierung von Innovationen sowie Patentierungen werden durch HESSEN HORIZON gestärkt, da auch Kooperationen der geförderten Akteure mit Unternehmen anzustreben sind. Die hessischen außeruniversitären Einrichtungen können einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der aktuell drängenden Forschungsfragen leisten.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung werden Vorhaben zur Anbahnung vielversprechender hessischer Anträge zur EU-Forschungsförderung unterstützt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die die Maßgaben des Art. 2 Nr. 83 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014) erfüllen, aber keine Finanzierung über die gemeinsame Wissenschaftsförderung von Bund und Ländern (Art. 91b Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)), erhalten.

Antragsberechtigte müssen ihren Hauptsitz in Hessen haben. Vorhaben können als Einzelprojekte oder als Verbundprojekte durchgeführt werden.

3. Zeitliche Verfügbarkeit

Der Anschubfonds für EU-Forschungsprojekte steht 2020 bis 2023 zur Verfügung.

4. Adressierte EU-Programme

Die Mittelakquise in folgenden Programmen wird durch den Anschubfonds unterstützt:

1. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation,
2. EU-Programme mit forschungsbezogenen Ausschreibungen weiterer Generaldirektionen über die GD Forschung hinaus, außer Strukturfonds,
3. Erasmus+ nur im Bereich der Forschungs-, Innovations- und Gründungsförderung,
4. Forschungsrelevante Projekte in INTERREG (als Ausnahme zu Nr. 2) und
5. Programm „Digitales Europa“.

Maßnahmen zur Projektvorbereitung sind zum Beispiel inhaltlich-konzeptionelle Vorarbeiten für Projektanträge, auch solche, die der Verbesserung der hessischen Anträge oder deren

Übersetzung dienen; strategische Vorarbeiten für Projektanträge wie Maßnahmen zur Anbahnung von Konsortien (sofern die Koordinierungsfunktion in Hessen verbleibt). Maßnahmen, die sich nicht unmittelbar einer Projektantragstellung zuordnen lassen, sind auch förderfähig, soweit sich darlegen lässt, dass diese EU-Antragstellungen der Einrichtung zu Gute kommen und das Ziel verfolgen, die EU-Forschungsmittelakquise zu stärken.

Eingeschlossen ist der Personal- und Sachmittelbedarf zur Vorbereitung der Anträge.

Eingeschlossen sind auch Ausgaben für den Wissenstransfer; der Wissenstransfer muss thematisch eingebettet sein in die Maßnahmen zur Projektvorbereitung.

Bei Förderungen aus Mitteln von HESSEN HORIZON handelt es sich um Anschubfinanzierungen. Dauerhafte Förderungen sind ausgeschlossen.

5. Inhalt der Förderung

(1) Die Förderung wird im Wege der Projektförderung gewährt. Die Gewährung erfolgt in Form einer Zuwendung nach §§ 23, 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung abhängig von dem bewilligten Antrag der Einrichtung.

(2) Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a. Direkte Personalausgaben für eigenes und fremdes Personal auch für mehrere Einrichtungen gemeinsam (beispielsweise thematisch gebündelt);
- b. Daneben weitere Ausgaben wie
 - Durchführungen von Coachings, Schulungen, Trainings und Vernetzungstreffen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
 - Professionelle Übersetzungsdienstleistungen (beispielsweise für die exzellenten nicht englischsprachigen Forschenden);
 - Einzelberatungen mit der Nationalen Kontaktstelle
 - Einholung spezieller externer Expertise, einschließlich Proofreadings
 - Mitgliedsbeiträge und Reisekosten für die Teilnahme an forschungsstrategischen Initiativen,
 - administrative Unterstützung bei der Projektabwicklung
 - Durchführung von Fortbildungen zur EU-Forschungsmittelakquise

- c. Sachmittel, die zur Deckung von Ausgaben dienen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Vorhaben direkt zugeordnet werden können, insbesondere für:
- für das Vorhaben benötigtes Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände,
 - die Ausrüstung mit vorhabenspezifischer Informations- und Kommunikationstechnik sowie mit vorhabenspezifischer Software,
 - Leasingraten und Mieten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die getätigten Leasingraten und die Mieten während der Durchführung des Vorhabens,
 - Reisekosten im Einklang mit dem Hessischen Reisekostengesetz, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Publikationskosten, Druck, Informationsmaterial,
 - Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Veranstaltungen,
 - Die Förderung von Bewirtungskosten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

(4) Die maximale Förderdauer kann den gesamten Zeitraum des Programms umfassen.

6. Verfahren

Die Antragsteller reichen einen Förderantrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres ein. Dafür wird ein Formular bereitgestellt. Darüber hinaus enthält der Antrag eine Vorhabenbeschreibung, einen Zeitplan sowie einen korrelierenden Finanzierungsplan; diese sollten insgesamt nicht mehr als 10 Seiten umfassen.

- Im Antrag soll dargelegt werden, inwiefern das Vorhaben der inhaltlich-konzeptionellen Vorbereitung von Projekten der EU-Forschungsförderung dient.
- Die Aufgaben und Kosten für das geplante Personal (inkl. Eingruppierung und Anzahl der zu beschäftigenden Personen) sind zu beschreiben.
- Die Sachkosten sollten detailliert begründet sein, die Kostenkalkulation nachvollziehbar und die Kosten nach Kostenarten (beispielsweise Reisekosten, externe Dienstleistungen etc.) einzeln dargestellt werden.

Über die Anträge wird im Zuge von begleitenden Gesprächen seitens des HMWK entschieden.

Die Mittel werden den Forschungseinrichtungen für die beantragten Maßnahmen zugewendet; die Mittelverwaltung obliegt den Forschungseinrichtungen.

Die Mittel müssen bedarfsgerecht angefordert und innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Nichtverbrauchte Mittel können grundsätzlich nicht in das nächste Jahr übertragen werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist im Rahmen eines Verwendungsnachweises darzulegen.

Die Zuwendung muss wirtschaftlich sowie sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird gebeten, im Antrag im Rahmen einer kurzen, prägnanten Schilderung darzulegen, welchen Beitrag das beabsichtigte, zu fördernde Projekt zum Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft und zur Belebung der Konjunktur sowie zur Förderung nachhaltigen Wachstums leistet; alternativ, welchen Beitrag es unmittelbar in der Pandemieforschung erbringt.

7. Berichtspflicht

Nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist ein Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres in schriftlicher Form bei der zuständigen Abteilung im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. Dabei wird unterschieden zwischen einem Sachbericht zur Darstellung der Projektzielerreichung und einem Nachweis der verwendeten Mittel.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Projektlaufzeit ist ein Ergebnisbericht, bezogen auf den gesamten Förderungszeitraum, sowie ein entsprechender Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Rahmen der Nachweise ist die zweckentsprechende Mittelverwendung zu bestätigen. Die Einreichung der Belege ist nicht erforderlich. Bei den jeweiligen Berichten ist auf eine aussagekräftige und nachvollziehbare Darstellung der Verwendung der Fördermittel und der Projektergebnisse zu achten.

Mittel, die bis zum Ende der Projektlaufzeit nicht verausgabt wurden, sind unverzüglich an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zurückzuzahlen. Ebenso behält sich das Ministerium vor, nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel zurückzurufen.

Abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

8. Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Mehrfachanträge, andere Förderprogramme

Doppelförderung für den gleichen Ausgabenposten ist nicht zulässig.

Auf eine bereits bestehende oder beantragte Förderung für das gleiche Projekt aus einem anderen Programm der Hessischen Landesregierung oder anderer öffentlicher Mittelgeber ist hinzuweisen.

9.2 Rechnungshof

Der Hessische Rechnungshof ist nach §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

9.3 Datenschutz

Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12.01.2021

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

516/54.004(0001)